

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/8/1 1Ob689/53, 5Ob160/97h, 5Ob87/99a, 3Ob98/06k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.08.1953

Norm

ABGB §986 D

GBG §14

EGV Maastricht Art73b

EG Amsterdam Art56

Rechtssatz

Effektive Fremdwährungspfandrechte sind nicht einverleibungsfähig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 689/53

Entscheidungstext OGH 01.08.1953 1 Ob 689/53

- 5 Ob 160/97h

Entscheidungstext OGH 27.05.1997 5 Ob 160/97h

Auch

- 5 Ob 87/99a

Entscheidungstext OGH 13.04.1999 5 Ob 87/99a

Vgl aber; Beisatz: Der in Art 73b EGV verankerte Grundsatz des freien Kapital- und Zahlungsverkehrs verlangt, die grundbürgerliche Hypothek auch zur Sicherung einer in der Währung eines anderen Mitgliedstaats der EU zuzulassen. Entscheidung erging zur Rechtslage vor der Aufhebung der Verordnung vom 16. 11. 1940 über wertbeständige Rechte, dRGBI I S 1521. (T1); Beisatz: Durch Art I § 5 Abs 3, 1. Euro-JuBeG, BGBI 1998 I/125, wurde das Eintragungsverbot auf Währungen von Staaten beschränkt, die nicht der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören. Seither sind grundbürgerliche Eintragungen in Euro (einer nunmehr inländischen Währung neben dem Schilling) und der Währung all jener Staaten zulässig, die einer der genannten Gemeinschaften angehören. (T2); Veröff: SZ 72/64

- 3 Ob 98/06k

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 3 Ob 98/06k

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Aus Art I § 5 Abs 3 1. Euro-JuBeG ergibt sich, dass nunmehr auch eine Grundbucheintragung in Währungen von EU-Staaten und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zulässig ist. (T3); Beisatz: Auch die Anmerkungen der Einleitung des Zwangsversteigerungsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen sind Eintragungen „auf Währungen“. Die Exekution durch Zwangsversteigerung kann daher ebenfalls nur zugunsten von Forderungen in den in Art I § 5 Abs 3 1. Euro-JuBeG genannten Währungen bewilligt werden. (T4); Beisatz: Eine vom Exekutionsgericht vorgenommene amtswegige Umrechnung ist unzulässig. (T5); Veröff: SZ 2006/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0024053

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at